



Forstbetriebsgemeinschaft Emsland Nord
Forstbetriebsgemeinschaft Emsland Süd
Forstbetriebsgemeinschaft Emsland Süd
Forstbetriebsgemeinschaft Grafschaft Bentheim
Forstbetriebsgemeinschaft Osnabrücker Land
Forstbetriebsgemeinschaft Melle Wittlage
Forstbetriebsgemeinschaft Ankum
Kreisforstverband Osnabrück

Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen

Der Nord-West-Holz e.G., Gewerbepark 18, 49143 Bissendorf

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für Holzverkäufe erstreckt sich über die angeschlossenen Waldflächen der NWH e.G. Die Mitglieder der Genossenschaft erkennen die nachfolgend beschriebenen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen als verbindlich an.

Produktgestaltung

Das Holz wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet. Besondere Anforderungen des Käufers an Aushaltung, Sortierung und Bereitstellung können im Rahmen der genannten Vorschriften berücksichtigt werden. Sie sind im Holzkaufvertrag festzulegen.

Verkaufsarten und Verkaufsverfahren

Verkaufsarten

Vorverkauf

Vorverkauf ist der Verkauf vor dem Einschlag und vor der Aufnahme des Holzes. Der Verkauf von Holz auf dem Stock ist eine Form des Vorverkaufs.

Nachverkauf

Nachverkauf ist der Verkauf nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes.

Meistgebotsverkauf

Meistgebotsverkauf ist der Verkauf nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes aufgrund eines Meistgebotes anlässlich einer Versteigerung oder einer Submission.

Bedingungen für den Meistgebotsverkauf, die über die Regelungen der AVZB hinausgehen, sind Teil der jeweiligen Losverzeichnisse.

Verkaufsverfahren

Freihandverkauf ist ein nicht öffentliches, mündlich oder schriftlich vereinbartes Verkaufsverfahren mit einem Käufer.

Versteigerung ist ein öffentliches Verkaufsverfahren nach mündlichem Meistgebot bei unbeschränktem Bieterkreis.

Submission ist ein öffentliches, formgebundenes Verkaufsverfahren nach schriftlichem Meistgebot bei unbeschränktem oder beschränktem Bieterkreis.

Kaufvertrag

Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen
aus freier Hand

- ohne förmliche Schriftform durch Angebot und Annahme

von Verkäufer und Käufer oder deren Beauftragten,
- als förmlicher, schriftlicher Kaufvertrag mit der
Unterzeichnung durch Verkäufer und Käufer oder deren Beauftragten;

nach dem Meistgebot
bei Versteigerungen mit der Erteilung des Zuschlages und
bei der Submission durch mündliche oder schriftliche Annahme des Verkäufers sowie dessen Beauftragten;
eine mündliche Annahme wird schriftlich bestätigt.

Kaufpreis

Der Kaufpreis gilt pro Einheit der jeweiligen Holzart,
Sorte, Güte- und Stärkeklasse.

Für jeden abgeschlossenen Kaufvertrag bzw. für jede zu einer gesonderten Abrechnung geeigneten
Teilmenge wird dem Käufer auf dessen Wunsch eine Aufmassliste unentgeltlich zur Verfügung gestellt,
sofern das Waldmaß als Verkaufsmaß gilt.

Lieferung

Es können Lieferfristen und -quoten vereinbart werden.

Wurden bei Vorverkäufen keine Vereinbarungen getroffen, kann der Käufer Teillieferungen nicht ablehnen.
Die Lieferung von 100 v.H. der Gesamtmenge ist bei Vorverkäufen anzustreben. Der Verkäufer leistet
Gewähr dafür, dass wenigstens 80 v. H. der vereinbarten Menge zu den vereinbarten Preisen geliefert wird.
Der Käufer ist verpflichtet, einen Anfall bis zu 120 v. H. der Menge zu den vereinbarten Preisen zu
übernehmen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung im Holzkaufvertrag.

Vorzeigung

Dem Käufer wird das für ihn bestimmte Holz vor Ort vorgezeigt. Es gilt als vorgezeigt, wenn der Käufer
Holzart, Sorte, Maß, Menge und Güteklasse sowie weitere schriftlich zugesicherte Eigenschaften des
Holzes im augenscheinlichen Zustand anerkennt.

Der Vorzeigetermin wird vom Verkäufer und/oder seinen Beauftragten im Einvernehmen mit dem Käufer
festgelegt.

Verzichtet der Käufer auf die Vorzeigung, so gilt das Holz beim Vorverkauf vom Tage der Absendung der
Aufmasslisten ab als vorgezeigt, bei Nachverkäufen mit Vertragsabschluss.

Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt im Regelfall mit der Übergabe der Rechnung, bei Zusendung durch die Post
mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels).

Der Verkäufer oder seine Beauftragten können vereinbaren, dass der Gefahrenübergang abweichend von
der vorstehenden Regelung bereits mit der Zuschlagserteilung bei Meistgebotsverfahren, der Vorzeigung
oder zu einem anderen vereinbarten Termin auf den Käufer übergeht.

Eigentumsübergang

Der Käufer erwirbt das Eigentum am gekauften Holz erst nach vollständiger Bezahlung des Holzpreises.

Gewährleistung

Der Verkäufer leistet nur Gewähr für äußerlich erkennbare, erhebliche Mängel hinsichtlich Holzart, Sorte,
Güte, Maß und Menge sowie für Abweichungen von besonders zugesicherten Eigenschaften des Holzes.
Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Fehler (z.B. Fremdkörper) ist ausgeschlossen, es sei denn, es
wird Arglist oder grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen. Gewährleistungsansprüche bezüglich
Ausformung, Sortierung und Qualität bei Holzverkäufen nach Meistgebot können nach Zuschlagserteilung
nicht geltend gemacht werden.

Soweit Gewährleistungsansprüche begründet sind, kann nach Wahl des Käufers unter Zugrundelegung des
BGB der Kaufpreis gemindert, Ersatz durch anderes Holz in vereinbarter Art und Güte geleistet oder der
Kaufvertrag rückgängig gemacht werden.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, so weit schriftlich nichts anderes vereinbart, der durch LKW befahrbare Abfuhrweg.

Holzabfuhr

Der Käufer ist berechtigt, das Holz nach Bezahlung des Rechnungsbetrages abzufahren. Eine Holzabfuhr vor Bezahlung ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig.

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb einer im Kaufvertrag oder auf der Rechnung gesetzten Frist abzufahren. Ist keine Frist vertraglich vereinbart, ist das Holz innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung abzufahren.

Kommt der Käufer mit seiner Holzabfuhrpflicht in Verzug, so geht nach Ablauf von 12 Monaten nach Kauf bezahltes, aber noch nicht abgefahrenes Holz in das Eigentum des Verkäufers über.

Verkehrssicherungspflicht

Der Käufer oder seine Beauftragten benutzen die Forstwirtschafts- und Rückewege sowie die Holzlagerplätze auf eigene Gefahr. Die Haftung aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Forstwirtschafts- und Rückewege sowie Holzlagerplätzen wird auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gleiches gilt bei Verkauf auf dem Stock für die aufgesuchten Bestände.

Sorgfaltspflichten des Käufers.

Die Holzabfuhr erfolgt auf den vom Verkäufer oder seinen Beauftragten vorgegebenen Wegen. Auf Waldwegen gilt die STVO und die STVZO. Die Holzabfuhrwege dürfen nur in schonender Weise und mit keiner höheren Geschwindigkeit als 30 km/h befahren werden. Der Käufer haftet für Schäden aller Art, die aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung resultieren. Die Fahrzeuge müssen in ausreichender Menge geeignete Ölbindemittel mitführen und diese bei Leckagen einsetzen. Der Austritt von Ölen, Schmier- und Treibstoffen ist dem Verkäufer umgehend mitzuteilen.

Haftung

Der Käufer haftet für die durch ihn oder seine Beauftragten verursachten Schäden. Er stellt den Verkäufer von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Zahlung

Die Rechnung wird durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Verkäufers bezahlt. Zahlbar nach Rechnungseingang rein netto innerhalb von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Als Tag des Zahlungseinganges gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

Skonto und Rabatte

Skonti und Rabatte werden nicht gewährt.

Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises ab dem auf der Rechnung genannten Zahlungsdatum folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5% über den EZB-Leitzinssatz erhoben.

Wenn das Kaufgeld nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht oder nicht vollständig gezahlt worden ist, wird der Käufer zunächst

mit einer Nachfrist von zwei Wochen gemahnt. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt der Käufer.

Unterbleibt auch daraufhin die Zahlung, wird nach Wahl des Verkäufers die Beitreibung der Forderungen auf gerichtlichem Wege eingeleitet oder Zweitverkauf des Holzes durchgeführt.

Dem Zweitverkauf geht eine schriftliche Mahnung des Käufers durch den Verkäufer mit Fristsetzung von längstens

21 Tagen voraus. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Annahme der Leistung abgelehnt, Zweitverkauf durchgeführt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gefordert.

Sonderregelung für Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß

Die Werkseingangsvermessung gilt nur dann als vereinbart, wenn sie im Vertrag gesondert geregelt ist. Grundsätzlich gilt bei

a.) Verkauf nach Volumen der gemeinsame „Anforderungskatalog für die Werksvermessung von Stammholz“ vom VDS und DFWR in der jeweils geltenden Fassung sowie

b.) Verkauf nach Gewicht die „Vereinbarung zum Waldindustrieholzkauf nach Gewicht“ zwischen dem Gesamtverband Holzhandel e.V. und dem Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Die Interessen des Verkäufers im Werk werden vom Verkäufer selbst oder einem Beauftragten wahrgenommen, die jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage haben.

Der Käufer ist verpflichtet, die für die Rechnungserstellung zugrunde gelegten Unterlagen bei Gewichts- und Volumenvermessung jeweils 5 Werktagen nach dem 15. Kalendertag und nach dem Monatsende beim Verkäufer einzureichen.

Sonderregelung für Holzverkäufe auf dem Stock

Verkauft wird das oberirdische Holz über 7 cm Durchmesser von stehenden Bäumen „wie besichtigt“ nach sortenabhängigem Volumenpreis. Die Ernte und der Abtransport des Holzes erfolgen durch den Käufer. Die Übernahme und der Gefahrenübergang erfolgen mit Beginn der Holzernte. Der Käufer lagert das abfuhrbereite Holz bis zur Ermittlung des Verkaufs- bzw. Waldkontrollmaßes in geeigneter Weise und nach Sorten getrennt. Der Verkäufer oder seine Beauftragten ermitteln des Verkaufs bzw. Waldkontrollmaß unverzüglich nach Anzeige durch den Käufer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermittlung des Verkaufsmaßes. Das Recht auf Ernte und Abtransport des Holzes endet einschließlich notwendiger Ab- und Übernahmen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen. Bei Fristüberschreitung ist der Verkäufer berechtigt, das Holz auf Kosten des Käufers zu ernten und abzutransportieren.

Grundsätzlich ist der Käufer verpflichtet:

- alle ausscheidenden Bäume vollständig zu ernten und abzutransportieren;
- auf zertifizierten Waldflächen die Vorschriften des jeweiligen Forst-Zertifikats einzuhalten und generell Kontrollen durch den Verkäufer oder seine Beauftragten zu dulden;
- Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- qualifiziertes Personal und geeignete, funktionssichere Geräte und Maschinen einzusetzen;
- ausschließlich gekennzeichnete Rückewege zu benutzen;
- bei der Holzernte und Holzurückung boden- und bestandesschonend zu arbeiten sowie Rucke- und Fällschäden zu vermeiden;
- ein Notfallset für Ölhavarien mitzuführen und Abfälle, Chemikalien, etc. außerhalb des Waldes umweltgerecht zu entsorgen;
- Unfälle mit Personenschäden und dem Austritt von Schmier- und Treibstoffen unverzüglich dem Verkäufer anzuzeigen

Datenschutz

Personenbezogene Daten werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsdurchführung und -abwicklung können die Daten der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt werden.

Die Forstbetriebsgemeinschaften und die Nord-West-Holz e.G. gewährleisten in Fällen der Auftragsdatenverarbeitung den Schutz der personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben. (Datenschutzergänzung laut Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2018).